

TE Bvwg Beschluss 2015/11/16 W131 2011924-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2015

Entscheidungsdatum

16.11.2015

Norm

AuslBG §18

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AuslBG § 18 heute
2. AuslBG § 18 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 18 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AuslBG § 18 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
7. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
8. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
9. AuslBG § 18 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
10. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
11. AuslBG § 18 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
12. AuslBG § 18 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
13. AuslBG § 18 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
14. AuslBG § 18 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 18 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994
16. AuslBG § 18 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
17. AuslBG § 18 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W131 2011924-1/15E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Vorsitzenden, durch die fachkundige Laienrichterin Gabriele BERGER als Beisitzerin und durch den fachkundigen Laienrichter Mag Benjamin NADLINGER als Beisitzer betreffend die Beschwerdezurückziehung namens der XXXX im Gefolge einer Beschwerdeerhebung gegen drei Bescheide des Arbeitsmarktservice Mödling vom Mai 2014, nach Ergehen einer einzigen Beschwerdevorentscheidung zur XXXX betreffend diese drei Beschwerdeverfahren und nach Stellung eines Vorlageantrags betreffend diese Beschwerdevorsentscheidung und damit insb auch betreffend ein im Bundesverwaltungsgericht zu W131 2011924-1 protokolliertes Beschwerdeverfahren iZm dem Dienstnehmer XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Vorsitzenden, durch die fachkundige Laienrichterin Gabriele BERGER als Beisitzerin und durch den fachkundigen Laienrichter Mag Benjamin NADLINGER als Beisitzer betreffend die Beschwerdezurückziehung namens der römisch 40 im Gefolge einer Beschwerdeerhebung gegen drei Bescheide des Arbeitsmarktservice Mödling vom Mai 2014, nach Ergehen einer einzigen Beschwerdevorentscheidung zur römisch 40 betreffend diese drei Beschwerdeverfahren und nach Stellung eines Vorlageantrags betreffend diese Beschwerdevorsentscheidung und damit insb auch betreffend ein im Bundesverwaltungsgericht zu W131 2011924-1 protokolliertes Beschwerdeverfahren iZm dem Dienstnehmer römisch 40 beschlossen:

A)

Das zu W131 2011924-1 protokollierte Bescheidbeschwerdeverfahren wird nach Beschwerdezurückziehung eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Dem Bundesverwaltungsgericht (= BVwG) wurde eine Beschwerdevorentscheidung betreffend drei von der belangten Behörde in jeweils ursprünglich gesondert bescheidmäßig abgelehnte Anträge auf Ausstellung einer Bestätigung der EU - Entsendung vorgelegt.

Dem hier eingestellten Beschwerdeverfahren liegt nach dem insoweit eindeutigen Akteninhalt jedenfalls ein Bescheid des AMS Mödling zu Grunde, mit dem die Bestätigungsausstellung betreffend den Dienstnehmer XXXX abgelehnt und die Entsendung untersagt worden war, wozu im AMS - Bereich (jedenfalls auch) die XXXX verwendet wurde. Dem hier eingestellten Beschwerdeverfahren liegt nach dem insoweit eindeutigen Akteninhalt jedenfalls ein Bescheid des AMS Mödling zu Grunde, mit dem die Bestätigungsausstellung betreffend den Dienstnehmer römisch 40 abgelehnt und die Entsendung untersagt worden war, wozu im AMS - Bereich (jedenfalls auch) die römisch 40 verwendet wurde.

Die Beschwerdeverfahren betreffend die Ablehnungen der Bestätigungsausstellung für zwei andere Dienstnehmer, die

in der Beschwerdeentscheidung neben XXXX als weitere Dienstnehmer iZm eben anderen Beschwerdeverfahren bezeichnet sind, wurden im BVwG durch dessen Geschäftsstelle gemäß §§ 17 und 18 BVwGG verfahrensmäßig den Gerichtsabteilungen W142 und W151 zugewiesen (, was der hier entscheidenden Gerichtsabteilung gelegentlich der Beschwerdezurückziehung bekannt geworden ist). Die Beschwerdeverfahren betreffend die Ablehnungen der Bestätigungsaustellung für zwei andere Dienstnehmer, die in der Beschwerdeentscheidung neben römisch 40 als weitere Dienstnehmer iZm eben anderen Beschwerdeverfahren bezeichnet sind, wurden im BVwG durch dessen Geschäftsstelle gemäß Paragraphen 17 und 18 BVwGG verfahrensmäßig den Gerichtsabteilungen W142 und W151 zugewiesen (, was der hier entscheidenden Gerichtsabteilung gelegentlich der Beschwerdezurückziehung bekannt geworden ist).

Nach einem mit der beschwerdeführerseite zur BVwG - ZI W131 2011924-1 akkordierten Abwarten eines anderweitigen Verfahrensgeschehens, siehe dazu die OZ 7 des Beschwerdeakts und - zum "Abwarten" - VwGH ZI 93/01/0307, langte beim BVwG eine Zurückziehung jedenfalls jener Bescheidbeschwerde ein, in welcher es letztlich um die ursprünglich für Herrn XXXX angestrebte Bestätigung ging. Nach einem mit der beschwerdeführerseite zur BVwG - ZI W131 2011924-1 akkordierten Abwarten eines anderweitigen Verfahrensgeschehens, siehe dazu die OZ 7 des Beschwerdeakts und - zum "Abwarten" - VwGH ZI 93/01/0307, langte beim BVwG eine Zurückziehung jedenfalls jener Bescheidbeschwerde ein, in welcher es letztlich um die ursprünglich für Herrn römisch 40 angestrebte Bestätigung ging.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Spruchrelevant ist die Zurückziehung der Bescheidbeschwerde iZm der historisch angestrebten Bestätigung für Herrn XXXX festzustellen. Spruchrelevant ist die Zurückziehung der Bescheidbeschwerde iZm der historisch angestrebten Bestätigung für Herrn römisch 40 festzustellen.

2. Beweiswürdigung:

Die Zurückziehung ergibt sich für das BVwG unzweifelhaft aus dem Akteninhalt und dort insb auch aus den Schriftsätzen, OZZ 9 und 11.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG iVm § 20f AuslBG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich durch den ersichtlichen, gemäß der geltenden Geschäftsverteilung zusammengesetzten Senat über die vorliegenden Verfahrenseinstellungen. Gemäß Paragraph 6, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 20 f, AuslBG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich durch den ersichtlichen, gemäß der geltenden Geschäftsverteilung zusammengesetzten Senat über die vorliegenden Verfahrenseinstellungen.

Zur Klarstellung der Verfahrenssituation waren die Rechtsmittelverfahren mit Beschluss - iS einer Anordnung gemäß 31 Abs 1 VwGVG - einzustellen, zumal zwar einerseits für das BVwG kein Zweifel an einer wirksamen Zurückziehung besteht, dies jedoch andererseits denkmöglich auch gegenteilig gesehen werden könnte. Derart ist nach hier vertretener Auffassung ein über die Fristsetzungsantragsmöglichkeit hinaus bestehendes materielles Rechtsschutzbedürfnis an einem anfechtbaren Einstellungsbeschluss, mit dem die Verfahrenssituation aus gerichtlicher Sicht dokumentiert wird, nicht auszuschließen. Zur Klarstellung der Verfahrenssituation waren die Rechtsmittelverfahren mit Beschluss - iS einer Anordnung gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG - einzustellen, zumal zwar einerseits für das BVwG kein Zweifel an einer wirksamen Zurückziehung besteht, dies jedoch andererseits denkmöglich auch gegenteilig gesehen werden könnte. Derart ist nach hier vertretener Auffassung ein über die Fristsetzungsantragsmöglichkeit hinaus bestehendes materielles Rechtsschutzbedürfnis an einem anfechtbaren Einstellungsbeschluss, mit dem die Verfahrenssituation aus gerichtlicher Sicht dokumentiert wird, nicht auszuschließen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Möglichkeit von Rechtsmittelzurückziehungen gemäß § 13 Abs 7 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; siehe dazu zB VwGH ZI 2013/07/0099, uva. Zur gebotenen Einstellung in Beschlussform siehe VwGH ZI Fr 2014/20/0047. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Möglichkeit von Rechtsmittelzurückziehungen gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; siehe dazu zB VwGH ZI 2013/07/0099, uva. Zur gebotenen Einstellung in Beschlussform siehe VwGH ZIFr 2014/20/0047. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Verfahrenseinstellung, Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W131.2011924.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at